

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Europäische Kommission	
2012/C 360/04	Euro-Wechselkurs	5

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2012/C 360/05	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 19. Juni 2012 gegen das Königreich Norwegen (Rechtsache E-6/12)	6
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 360/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6771 — Bridgepoint/CPPIB/Dorna) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2012/C 360/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6790 — Mittal Investments/Certain UK Assets of Anglo American and Lafarge) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2012/C 360/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6786 — EPH/SPP) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6675 — GE/Accenture/Taleris)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 360/01)

Am 8. November 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6675 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. November 2012

zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik

(2012/C 360/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 134,
nach Anhörung der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 22. Januar 2008 ⁽¹⁾ die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik für die Zeit vom 22. Januar 2008 bis zum 22. Januar 2013 ernannt.
- (2) Um dem Ausschuss für Wissenschaft und Technik zu ermöglichen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche breite Sachkenntnis umfassend zu nutzen, kann der Ausschuss unter Berücksichtigung seiner Geschäftsordnung stellvertretende Mitglieder zur Teilnahme an seinen Sitzungen einberufen.
- (3) Artikel 134 Absatz 2 des EAG-Vertrags ist durch Artikel 11 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien geändert worden; folglich muss diese Bestimmung anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien umgesetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die nachstehenden Personen werden für die Zeit vom 23. Januar 2013 bis zum 22. Januar 2018 zu Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Technik ernannt:

Bertrand BARRE

Maurizio CUMO

Jānis BĒRZIŅŠ

Panicos DEMETRIADES

Sten BJURSTRÖM

Daniela DIACONU

Michel BOURGUIGNON

Allan DUNCAN

Franck BRISCOE

Sue ION

Michel CHATELIER

Leonidas KAMARINOPOULOS

Pavel CHRÁSKA

Michael KAUFMANN

⁽¹⁾ ABl. C 21 vom 26.1.2008, S. 2.

Jan-Leen KLOOSTERMAN

Latchezar Krumov KOSTOV

Zdeněk KRÍŽ

Walter KUTSCHERA

Peter LIŠKA

Carlo LOMBARDI

Cayetano LÓPEZ

José María MARTÍNEZ-VAL PEÑALOSA

Júlio Martins MONTALVÃO E SILVA

Jerzy Wiktor NIEWODNICZAŃSKI

Tom O'FLAHERTY

Enn REALO

Francesco ROMANELLI

Michael SAILER

Rainer SALOMAA

Jean-Paul SAMAIN

Edouard SINNER

Borut SMODIŠ

Zoltán SZATMÁRY

Ioan URSU

Eugenijus USPURAS

Theofiel VAN RENTERGEM

Carlos VARANDAS

Andreas M. VERSTEEGH

Hans-Josef ZIMMER

Sándor ZOLETNIK

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SHIARLY

BESCHLUSS DES RATES**vom 20. November 2012****über die Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

(2012/C 360/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 4. Oktober 2012 ⁽²⁾ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 25. September 2012 bis zum 24. September 2014 ernannt.
- (2) Die italienische Regierung hat Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit bis zum 24. September 2014 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Frau Grazia STRANO Herr Daniele LUNETTA	Frau Iolanda Valeria GUTTADAURO

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Frau Ornella CILONA Frau Ilaria FONTANIN	Herr Giuseppe CASUCCI

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretendes Mitglied
Italien	Herr Armando OCCHIPINTI Frau Paola ASTORRI	Frau Yasaman PARPINCHEE

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. D. MAVROYIANNIS

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 302 vom 6.10.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. November 2012

(2012/C 360/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2805	AUD	Australischer Dollar	1,2358
JPY	Japanischer Yen	105,49	CAD	Kanadischer Dollar	1,2774
DKK	Dänische Krone	7,4574	HKD	Hongkong-Dollar	9,9249
GBP	Pfund Sterling	0,80370	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5741
SEK	Schwedische Krone	8,6220	SGD	Singapur-Dollar	1,5691
CHF	Schweizer Franken	1,2041	KRW	Südkoreanischer Won	1 387,05
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,4849
NOK	Norwegische Krone	7,3260	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9800
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5600
CZK	Tschechische Krone	25,484	IDR	Indonesische Rupiah	12 337,14
HUF	Ungarischer Forint	281,27	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9190
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	52,716
LVL	Lettischer Lat	0,6961	RUB	Russischer Rubel	39,9872
PLN	Polnischer Zloty	4,1249	THB	Thailändischer Baht	39,311
RON	Rumänischer Leu	4,5345	BRL	Brasilianischer Real	2,6784
TRY	Türkische Lira	2,3097	MXN	Mexikanischer Peso	16,6777
			INR	Indische Rupie	70,5750

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 19. Juni 2012 gegen das Königreich Norwegen**(Rechtssache E-6/12)**

(2012/C 360/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis and Fiona M. Cloarec als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgium, hat am 19. Juni 2012 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Königreich Norwegen erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Durch Beibehaltung der Verwaltungspraxis, wonach bei getrennt lebenden Eltern nicht geprüft wird, ob der in Norwegen lebende Elternteil überwiegend den Unterhalt seines Kindes, das bei seinem Elternteil außerhalb Norwegens lebt, bestreitet, verstößt das Königreich Norwegen gegen Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 76 des in Anhang VI Nummer 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der geänderten Fassung), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an dieses Abkommen angepassten Fassung.
2. Das Königreich Norwegen trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- In Kapitel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind die Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen geregelt.
- Nach Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist ein „Familienangehöriger“ definiert als „jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, (...) bestimmt, anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet ist;“ weiter heißt es: „wird nach diesen Rechtsvorschriften eine Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Arbeitnehmer oder dem Selbständigen oder dem Studierenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von diesem bestritten wird.“
- Die EFTA-Überwachungsbehörde macht geltend, dass Familienleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Leistungen sind, die es einem Elternteil ermöglichen sollen, sich ganz der Erziehung eines kleinen Kindes zu widmen, und als eine Vergütung für die Erziehungsleistungen, eine Entschädigung für andere Fürsorge- und Erziehungsauslagen für ein Kind und für etwaige finanzielle Nachteile gedacht sind, die durch entgangenes Einkommen aus einer Berufstätigkeit entstehen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde macht geltend, dass Artikel 73 und 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährleisten sollen, dass die Familienangehörigen von Arbeitnehmern, die in einem anderen EWR-Land wohnen, die Familienleistungen erhalten, die ihnen nach dem Recht des Staats, das auf sie anwendbar ist, zustehen.

-
- Die EFTA-Überwachungsbehörde macht geltend, dass die Verwaltungspraxis der norwegischen Behörden (norwegischer Arbeits- und Wohlfahrtsdienst, NAV) gegen Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verstößt, indem sie in grenzüberschreitenden Fällen prüfen, ob der in Norwegen arbeitende Elternteil in Zeiten, in denen er nicht in Norwegen tätig ist, normalerweise bei seiner Familie in einem anderen EWR-Land lebt, und es unterlassen zu prüfen, ob der in Norwegen arbeitende Elternteil den Unterhalt seines Kindes überwiegend bestreitet.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6771 — Bridgepoint/CPPIB/Dorna)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 360/06)

1. Am 15. November 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Bridgepoint Advisers Group Limited („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich) und Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Dorna Sports SL („Dorna“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint: private Kapitalbeteiligungen in mehreren Sektoren, u. a. Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung und Medien,
- CPPIB: kommerzielle Anlageverwaltungsfirma, die die Vermögenswerte der kanadischen Rentenversicherung Canada Pension Plan anlegt,
- Dorna: Internationales Sportmanagement-, Marketing- und Medienunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6771 — Bridgepoint/CPPIB/Dorna per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6790 — Mittal Investments/Certain UK Assets of Anglo American and Lafarge)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 360/07)

1. Am 16. November 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mittal Investments Sàrl („Mittal Investments“, Luxemburg) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Tarmac SPV und Lafarge SPV. Tarmac SPV und Lafarge SPV sind Zweckgesellschaften, die jeweils von Anglo American plc („Anglo American“, Vereinigtes Königreich) und Larfage SA („Lafarge“, Frankreich) gegründet wurden, um Vermögenswerte zu halten, die die einzelnen Unternehmen als Bedingung für die Freigabe eines geplanten Gemeinschaftsunternehmens zwischen Anglo American und Lafarge durch die britische Wettbewerbskommission verkaufen muss.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mittal Investments: mit ArcelorMittal SA, einem weltweit tätigen Stahl- und Bergbauunternehmen, verbundene Investmentgesellschaft,
- Tarmac SPV und Lafarge SPV: Vermögenswerte, die für die Herstellung von Zuschlagstoffen, hochreinem Kalkstein, Zement, Asphalt und Fertigbeton im Vereinigten Königreich verwendet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6790 — Mittal Investments/Certain UK Assets of Anglo American and Lafarge per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6786 — EPH/SPP)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 360/08)

1. Am 16. November 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Energetický a Průmyslový Holding a.s. („EPH“, Tschechische Republik) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Slovenský Plynárenský Priemysel a.s. („SPP“, Slowakei).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPH: vor allem im Wärme-, Gas- und Stromsektor in der Tschechischen Republik und im Stromsektor in der Slowakei,

— SPP: im Gas- und Stromsektor in der Slowakei und im Gassektor in der Tschechischen Republik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6786 — EPH/SPP per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE